

# **Fälschliche Aufnahme an Schule begünstigender Verwaltungsakt?**

## **Beitrag von „Trantor“ vom 30. Oktober 2013 10:41**

Hallo mal wieder 😊 Es geht hier eigentlich um eine ehemalige Schülerin von mir, die ich privat noch etwas betreue. Sie ist im Sommer an einer gymnasialen Oberstufe angenommen worden, dabei wurde von der aufnehmenden Schule übersehen, dass ihr Notenschnitt des mittleren Abschlusses um 0,3 zu schlecht war. Nun wurde ihr heute eröffnet, dass man sie deswegen wieder ausschulen müsse. Meines Erachtens ist dies aber gar nicht gegen ihren Willen möglich, da es sich hier um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt. Bevor ich hier aber auf den Kriegspfad mit einem Schulleitungskollegen einer anderen Schule gehe wollte ich hier nochmal um Meinungen dazu fragen. Danke schonmal dafür!

---

## **Beitrag von „Flipper79“ vom 30. Oktober 2013 10:56**

Ist zwar nicht auf die Schule bezogen, aber vll. hilft es dir:

[http://dejure.org/gesetze/SGB\\_X/45.html](http://dejure.org/gesetze/SGB_X/45.html)

Kann die Schülerin nicht eine Nachprüfung machen, um den erforderlichen Notendurchschnitt zu erreichen?

Uns (NRW) wurde im Seminar mal gesagt, dass wir z.B. die Note einer Klassenarbeit nach der Rückgabe nicht mehr verschlechtern dürfen, wenn wir im Nachhinein feststellen, dass der Schüler noch mehr Fehler gemacht hat, die wir übersehen haben.

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 30. Oktober 2013 11:22**

**Zitat von Flipper79**

Ist zwar nicht auf die Schule bezogen, aber vll. hilft es dir:

[http://dejure.org/gesetze/SGB\\_X/45.html](http://dejure.org/gesetze/SGB_X/45.html)

Kann die Schülerin nicht eine Nachprüfung machen, um den erforderlichen Notendurchschnitt zu erreichen?

Uns (NRW) wurde im Seminar mal gesagt, dass wir z.B. die Note einer [Klassenarbeit](#) nach der Rückgabe nicht mehr verschlechtern dürfen, wenn wir im Nachhinein feststellen, dass der Schüler noch mehr Fehler gemacht hat, die wir übersehen haben.

Danke! Das mit der Nachprüfung wäre eine Idee, aber es war eine externe Nichtschülerprüfung (das ist in Hessen etwas komisch, Schüler der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung nehmen an der Nichtschülerprüfung teil). Da müsste ich mal prüfen!

---

### **Beitrag von „Flipper79“ vom 30. Oktober 2013 11:36**

Halt uns bitte auf dem Laufenden, wie das Ganze ausgeht (hoffentlich im Sinne der Schülerin)

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 30. Oktober 2013 11:49**

Habe da schon mit dem Schulleiter gesprochen, ihm ist es sichtlich peinlich, aber er behauptet, ihm wären da von seiten des Schulamts die Hände gebunden. Naja, wenn was schriftlich kommt, werde ich persönlich den Widerspruch formulieren. Im Zweifelsfall strecke ich ihr sogar die 150€ für die Erstberatung bei meinem Anwalt vor, so sauer bin ich darüber!

---

### **Beitrag von „Brick in the wall“ vom 30. Oktober 2013 12:10**

[Zitat von Flipper79](#)

Uns (NRW) wurde im Seminar mal gesagt, dass wir z.B. die Note einer [Klassenarbeit](#) nach der Rückgabe nicht mehr verschlechtern dürfen, wenn wir im Nachhinein feststellen, dass der Schüler noch mehr Fehler gemacht hat, die wir übersehen haben.

---

Was nach meinen Infos nicht stimmt, da eine Note der Leistung entsprechen soll. Schön ist das natürlich nicht, aber rechtens.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 30. Oktober 2013 12:13**

#### [Zitat von Brick in the wall](#)

Was nach meinen Infos nicht stimmt, da eine Note der Leistung entsprechen soll. Schön ist das natürlich nicht, aber rechtens.

---

Eine [Klassenarbeit](#) ist allerdings auch kein Verwaltungsakt, wohl aber die Versetzung, die ggf. darauf folgt.

---

### **Beitrag von „neleabels“ vom 30. Oktober 2013 12:38**

Die Rechtsgrundlagen für den Fall sind klar - wäre ich die Schülerin würde ich allerdings dagegen auch widersprechen und zumindest einen Anwalt zur Rechtsberatung bemühen. Wäre die Sache aussichtslos, würde ich allerdings nicht klagen.

---

### **Beitrag von „Referent82“ vom 30. Oktober 2013 15:19**

#### Zitat

Uns (NRW) wurde im Seminar mal gesagt, dass wir z.B. die Note einer [Klassenarbeit](#) nach der Rückgabe nicht mehr verschlechtern dürfen, wenn wir im Nachhinein feststellen, dass der Schüler noch mehr Fehler gemacht hat, die wir übersehen haben.

Das kenne ich so ebenfalls, obwohl es nicht unbedingt gerechtfertigt ist (ebenfalls NRW).

Zu der ganzen Thematik halte ich es auf jeden Fall für sinnvoll, rechtliche Beratung zuzuziehen und eventuell direkt an das zuständige Amt zu schreiben, eventuell haben die noch eine Möglichkeit, etwas zu tun, wenn man die Situation erläutert.

---

### **Beitrag von „Djino“ vom 30. Oktober 2013 19:27**

#### **Zitat**

Uns (NRW) wurde im Seminar mal gesagt, dass wir z.B. die Note einer [Klassenarbeit](#) nach der Rückgabe nicht mehr verschlechtern dürfen, wenn wir im Nachhinein feststellen, dass der Schüler noch mehr Fehler gemacht hat, die wir übersehen haben.

Das stimmt so nicht (nachzulesen z.B. bei Hoegg in den Schulrechtsbüchern).

Wer den "Schulrechtsfall des Monats" aus dem Cornelsen Verlag abonniert hat (oder es noch schnell tut): In der Oktoberausgabe war genau das Thema (mit dem Hinweis darauf, dass es vielleicht einen Unterschied im pädagogischen Umgang mit verschiedenen Szenarien geben kann).

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 30. Oktober 2013 19:52**

#### [\*\*Zitat von neleabels\*\*](#)

Die Rechtsgrundlagen für den Fall sind klar - wäre ich die Schülerin würde ich allerdings dagegen auch widersprechen und zumindest einen Anwalt zur Rechtsberatung bemühen. Wäre die Sache aussichtslos, würde ich allerdings nicht klagen.

Die Frage ist eben, wie groß sind die Erfolgsaussichten? Ich sehe sie sehr positiv, aber vielleicht ist meine Rechtsauffassung auch falsch!

---

## **Beitrag von „Flipper79“ vom 30. Oktober 2013 20:16**

Hat die Schülerin ihren Schock mittlerweile etwa verdaut?

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 30. Oktober 2013 20:48**

### Zitat von Flipper79

Hat die Schülerin ihren Schock mittlerweile etwa verdaut?

Naja, halbwegs, sie hat natürlich erst mal geweint. Ich habe auch den Schulleiter angerufen, der gibt sogar zu, dass die Schule erst in den Herbstferien die Unterlagen genau geprüft hat. Er hätte die Bewerbungen vorher nur überflogen und dabei versehentlich die Note des Hauptschulabschlusses mit dem Realschulabschluss verwechselt. Er behauptet jetzt, das staatliche Schulamt würde die Ausschulung betreiben, nicht er.

---

## **Beitrag von „Bolzbold“ vom 30. Oktober 2013 21:34**

### Zitat von Bear

Das stimmt so nicht (nachzulesen z.B. bei Hoegg in den Schulrechtsbüchern).

Wer den "Schulrechtsfall des Monats" aus dem Cornelsen Verlag abonniert hat (oder es noch schnell tut): In der Oktoberausgabe war genau das Thema (mit dem Hinweis darauf, dass es vielleicht einen Unterschied im pädagogischen Umgang mit verschiedenen Szenarien geben kann).

Wenn es sich bei der Ermittlung der Note um einen erwiesenen Irrtum handelt (Punkte falsch zusammengezählt etc.) darf man natürlich auch die Note nach unten korrigieren. Maßstab für die Notengebung ist ja die Leistungsangemessenheit.

Letztlich würde das aber auf einen vollständigen zweiten Korrekturdurchlauf der Arbeit hinauslaufen, weil man in der Regel bei allen Arbeiten, die länger als zwei oder drei Seiten sind, Fehler übersieht.

Das Übersehen von Fehlern würde ich übrigens auch nicht zwingend als "Irrtum" ansehen.

Gruß

Bolzbold

---

### **Beitrag von „Elternschreck“ vom 2. November 2013 16:52**

Naja, man kann es drehen und wenden wie man es will. Auch Behörden machen mal Fehler, nur müssen sie es aber nicht ausbaden und dafür haften. So hatte ich mal vom Finanzamt eine überhöhte Steuerrückzahlung aufs Konto überwiesen bekommen. Prompt musste ich einige Wochen später ein paar hundert Ocken an das Finanzamt wieder zurückbezahlen. 8\_o\_)  
not found or type unknown

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 4. November 2013 07:54**

#### Zitat von Elternschreck

Naja, man kann es drehen und wenden wie man es will. Auch Behörden machen mal Fehler, nur müssen sie es aber nicht ausbaden und dafür haften. So hatte ich mal vom Finanzamt eine überhöhte Steuerrückzahlung aufs Konto überwiesen bekommen. Prompt musste ich einige Wochen später ein paar hundert Ocken an das Finanzamt wieder zurückbezahlen. 8\_o\_)

OT: Würde mich nicht wundern, wenn die noch Zinsen von dir wollten!

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 7. November 2013 07:42**

So, jetzt mal kurz der Zwischenstand: Ich habe inzwischen ein Gespräch unter Kollegen mit dem Schulleiter geführt, er ist da allerdings vollkommen uneinsichtig. Als er gemerkt hat, dass er rechtlich bei mir nicht weiterkommt, ist er auch in seiner Argumentation umgeschwenkt, nämlich, dass die Schülerin ja sowieso so schwach sei, dass sie sich besser freiwillig eine andere Schule suchen solle. Mein Hinweis, auf die weiteren sozialen Probleme der Schülerin

(häusliche Gewalt usw.) und darauf, dass auch die Mitteilung über den möglichen Rauswurf sich nicht unbedingt positiv auf die Klausuren der letzten Woche ausgewirkt haben, quittierte er mit der Bemerkung, es wäre nicht die Aufgabe seiner Schule, sich um die sozialen und psychischen Probleme der Schüler zu kümmern. Soviel zum pädagogischen Selbstverständnis dort...

Jetzt warten wir mal, ob da was schriftlich kommt, wenn ja legen wir erst mal Widerspruch ein.

---

### **Beitrag von „MSS“ vom 8. November 2013 09:05**

Oh Mann! Da kann sich das arme Mädel ja glücklich schätzen, dass sie wenigstens dich hat.  
Was ist das für ein Schulleiter? Haben sie den befördert, damit er möglichst wenig Kontakt zu den SuS hat?

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 8. November 2013 09:49**

#### Zitat von MSS

Oh Mann! Da kann sich das arme Mädel ja glücklich schätzen, dass sie wenigstens dich hat.

Was ist das für ein Schulleiter? Haben sie den befördert, damit er möglichst wenig Kontakt zu den SuS hat?

Ich kenne den Mann natürlich nur von 1x telefonieren und einem Treffen, aber er wirkt definitiv mehr wie ein Verwaltungsmensch als ein Pädagoge.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 11. November 2013 11:37**

So, jetzt auch mal Jugendamt und schulpsychologischen Dienst ins Boot geholt. Wenn es nicht so ernst wäre, könnten es fast Spaß machen, mal auf der anderen Seite zu stehen 😊

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 11. November 2013 15:34**

Ich wundere mich nur ein wenig. Pädagogisch mag es sinnvoll sein, aber die Schülerin erfüllt nicht die Zugangsvoraussetzungen, wenn ich es richtig lese. Wie willst du da (selbst mit Jugenamt und schulpsychologischen Dienst) Recht bekommen?

kl. grau-weiße Katze

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 11. November 2013 15:38**

### Zitat von kleiner gruener frosch

Ich wundere mich nur ein wenig. Pädagogisch mag es sinnvoll sein, aber die Schülerin erfüllt nicht die Zugangsvoraussetzungen, wenn ich es richtig lese. Wie willst du da (selbst mit Jugenamt und schulpsychologischen Dienst) Recht bekommen?

kl. grau-weiße Katze

Begünstigender Verwaltungsakt: kurz gesagt, wenn der Staat zu deinen Gunsten einen Fehler macht, und das hinterher bemerkt, dann darf er es i.d.R. nicht zurücknehmen, da der Bürger hier einen Vertrauensschutz hat. Deswegen ist mein Schulleiter auch so hinterher, dass bei und alle Bewerbungen mehrfach gesprüft werden, um eben nicht in die Situation zu kommen.

---

## **Beitrag von „Meike.“ vom 11. November 2013 19:38**

Aha, und bei deinem Schulleiter findest du das okay und bei dem, wo deine Schülerin (zu Unrecht) ist, ist das völlig unpädagogisch und menschenfeindlich...?

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 12. November 2013 07:49**

### Zitat von Meike.

Aha, und bei deinem Schulleiter findest du das okay und bei dem, wo deine Schülerin (zu Unrecht) ist, ist das völlig unpädagogisch und menschenfeindlich...?

Da habe ich mich falsch ausgedrückt vielleicht. Wenn wir jetzt feststellen würden, dass wir jemanden fälschlich aufgenommen hätten, dann würden wir damit leben und eben so gut wie möglich fördern (ist mir sogar schon passiert, endete dann auch in einem passablen Abschluss). Wir prüfen aber eben vorher genau, um nur Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die die Voraussetzungen haben, und das (und jetzt kommt der entscheidende Punkt) frühzeitig mitzuteilen, damit sie sich Alternativen suchen können. Da stehen wir auch gerne für Beratung zur Verfügung, obwohl es ja formal gar nicht unsere Schüler sind. Die Schülerin, von der ich hier schreibe, hätte im Sommer ja noch einen Ausbildungsplatz suchen können, wenn sie jetzt gehen muss, ist das komplette Jahr verloren.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 12. November 2013 12:58**

Heute kam es schriftlich vom Schulamt, bin gerade beim Widerspruch tippen und noch am überlegen, ob wir da gleich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Schulleiter nachschieben.

---

### **Beitrag von „Luke123“ vom 12. November 2013 14:09**

#### Zitat von Trantor

Begünstigender Verwaltungsakt: kurz gesagt, wenn der Staat zu deinen Gunsten einen Fehler macht, und das hinterher bemerkt, dann darf er es i.d.R. nicht zurücknehmen, da der Bürger hier einen Vertrauensschutz hat. Deswegen ist mein Schulleiter auch so hinterher, dass bei und alle Bewerbungen mehrfach gesprüft werden, um eben nicht in die Situation zu kommen.

Wie der Fall schulrechtlich genau zu beurteilen ist, das kann ich auch nicht sagen. Aber allgemein gelten für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte §§ 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (hier für Hessen) und nach § 48 Abs. 3 folgt, dass rechtswidrige, begünstigende Verwaltungsakte, die nicht eine Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewähren oder hierfür Voraussetzung sind, zurück genommen werden können.

Die Behörde hat dann den Vermögensschaden zu ersetzen, den der Betroffene erlitten hat, indem er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat.  
Vielleicht gibt es aber ja noch eine spezielle schulrechtliche Vorschrift....  
LG, Luke

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 12. November 2013 16:18**

Dienstaufsichtsbeschwerde? Trantor, ich glaube, du lehnst dich da ein wenig weit aus dem Fenster.

kl. gr-weiße Katze

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 12. November 2013 17:06**

Also jetzt mal mit meinem Anwalt telefoniert, er schließt sich in allen Punkten meinem Stsndpunkt an.

---

### **Beitrag von „Mimimaus“ vom 12. November 2013 17:14**

Weiß jetzt auch nicht, ob eine Dienstaufsichtsbeschwerde sinnvoll ist. Was soll denn der Gegenstand sein? Dass der Schulleiter einen Fehler gemacht hat? Das kann jedem passieren, auch wenn es natürlich nicht schön ist. Ich würde die Fronten nicht weiter verhärten und lieber gemeinsam nach Lösungen suchen.

Und angenommen, die Schülerin bleibt auf der Schule- du hast erwähnt, dass ihre Klausuren in den letzten Wochen schon nicht gut waren. Wenn sie nach einem Jahr durchfällt, beklagst du dich wieder, dass die Schule das hätte wissen müssen und sie hätten ausschulen müssen?

#### Zitat von Trantor

Also jetzt mal mit meinem Anwalt telefoniert, er schließt sich in allen Punkten meinem Stsndpunkt an.

Klar tut er das, er lebt ja schließlich davon.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 12. November 2013 17:15**

#### Zitat von Luke123

Wie der Fall schulrechtlich genau zu beurteilen ist, das kann ich auch nicht sagen. Aber allgemein gelten für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte §§ 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (hier für Hessen) und nach § 48 Abs. 3 folgt, dass rechtswidrige, begünstigende Verwaltungsakte, die nicht eine Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewähren oder hierfür Voraussetzung sind, zurück genommen werden können. Die Behörde hat dann den Vermögensschaden zu ersetzen, den der Betroffene erlitten hat, indem er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat. Vielleicht gibt es aber ja noch eine spezielle schulrechtliche Vorschrift....

LG, Lukfe

---

Bist du sicher, dass du bei Hessen geguckt hast? Das mit Geld- und Sachleistungen und deren Rücknahme ist in Abs. 2 geregelt, und letztendlich an den Vorsatz des Begünstigten gebunden, Absatz 3 regelt nur die von dir erwähnten Schadensersatzmöglichkeiten.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 12. November 2013 18:38**

#### Zitat von Mimimaus

Und angenommen, die Schülerin bleibt auf der Schule- du hast erwähnt, dass ihre Klausuren in den letzten Wochen schon nicht gut waren. Wenn sie nach einem Jahr durchfällt, beklagst du dich wieder, dass die Schule das hätte wissen müssen und sie hätten ausschulen müssen?

Klar tut er das, er lebt ja schließlich davon.

---

Also, die Möglichkeit der gütlichen Einigung besteht ja nicht mehr, da sie ja mit heutigem Tage ausgeschult wurde. Das haben wir ja auch versucht. Jetzt bleibt nur noch der Rechtsweg. Und

die verhauene Klausur war unmittelbar nach der Eröffnung des bevorstehenden Schulrauswurfs, da würden die meisten Lehrer auch versagen. Dass sie es vielleicht nicht schafft, weiß sie auch. Die 11 nicht zu schaffen wäre ja auch erstmal kein Verlust, dann hätte sie es bis zum Sommer probieren können. Wenn sie jetzt die Schule verlassen muss, hängt sie vermutlich auch bis zum Sommer rum.

Und was meinen Anwalt angeht, mit dem arbeite ich schon seit Jahren zusammen, der hat mir durchaus auch schon mal gesagt wenn ich schlechte Chancen hatte.

---

### **Beitrag von „Luke123“ vom 13. November 2013 07:34**

Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes,

nachzulesen unter <http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal...VwVfGHE2010pP48>

§ 48 Abs. 1: Ein rechtswidriger VA, der ein Recht oder rechtlich erheblichen Vorteil gewährt, darf nur unter den Einschränkungen der Abs. 2-4 zurück genommen werden.

Abs. 2 nicht einschlägig, da die Aufnahme in die gymn. Oberstufe keine einmalige oder laufende Geldleistung oder eine teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist. Daher gilt Abs. 2, aus dem sich ergibt, dass alle anderen rw VAs zurückgenommen werden können, wobei die Behörde auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen hat. Abs. 4 regelt Fristen.

LG, Luke

PS: Vielleicht liegt der Entscheidung bzgl. der Ausschulung ein Ermessensfehler vor? Immerhin handelt es sich bei § 48 um eine "kann"-Regelung, d.h. die Behörden haben eine Ermessensentscheidung zu treffen. Wenn SL und Schulamt ihre Entscheidung damit begründen, die Schülerin "müsste" ausgeschult werden, liegt ein Ermessensnichtgebrauch vor. Die Entscheidung ist damit ermessensfehlerhaft und folglich rechtswidrig.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 13. November 2013 09:26**

Zitat von Luke123

PS: Vielleicht liegt der Entscheidung bzgl. der Ausschulung ein Ermessensfehler vor?

Immerhin handelt es sich bei § 48 um eine "kann"-Regelung, d.h. die Behörden haben eine Ermessensentscheidung zu treffen. Wenn SL und Schulamt ihre Entscheidung damit begründen, die Schülerin "müsste" ausgeschult werden, liegt ein Ermessensnichtgebrauch vor. Die Entscheidung ist damit ermessensfehlerhaft und folglich rechtswidrig.

---

Danke, das ist ein sehr guter Punkt, da bin ich auch noch nicht drauf gekommen.

### **Beitrag von „Luke123“ vom 13. November 2013 10:58**

Man kann -sollte eine Ermessensentscheidung von der Schulbehörde getroffen worden sein- vielleicht auch daran denken: Es sind iRd § 48 III VwVfG Fälle immaterieller Begünstigung (z.B. Einbürgerung) denkbar, bei denen eine Geldentschädigung keinen hinreichenden Ausgleich gewähren kann. Dann kann das diesbezügliche Aufhebungsermessen dahingehend reduziert sein, dass eine Aufhebung ermessensfehlerhaft wäre. ([http://www.hemmer.de/repetitorium/rep\\_pdf/15\\_48\\_49\\_neu.pdf](http://www.hemmer.de/repetitorium/rep_pdf/15_48_49_neu.pdf)). Die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, immerhin einer von Art. 12 GG geschützten Ausbildungsstätte, könnte als solche immaterielle Begünstigung subsumiert werden.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 13. November 2013 11:13**

Luke123: Danke 😊 Bist Du sicher, dass dein Profil stimmt und du wirklich NaWi unterrichtest? Klingt ja fast, als wärst Du Rechtsdozent 😊

---

### **Beitrag von „Luke123“ vom 13. November 2013 11:23**

Haha. ~~mag~~ not Jura, meine heimliche Leidenschaft... Im Ernst, lies den Bescheid und die Begründung gut durch. Dann ergeben sich vielleicht Angriffspunkte. Ob die Schülerin später- solltet ihr Erfolg haben- auch glücklich wird, steht auf einem anderen Papier. Hängt wohl auch von ihrer psychischen Belastbarkeit ab. Sie stände ja natürlich sehr unter Beobachtung...

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 25. November 2013 13:58**

So langsam nervt es. Widerspruch ist raus, aber der Schulleiter ist untergetaucht und sein Stellvertreter lässt sie ohne Erlaubnis des Schulamts trotz aufschiebender Wirkung nicht in die Schule. Also hat der Anwalt jetzt dem Schulamt eine Frist gesetzt, ansonsten wird Mittwoch geklagt bzw. die einstweilige Verfügung beantragt.

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 26. November 2013 17:16**

Noch ein Nachtrag: Das Staatliche Schulamt hat nun den Schulleiter nach der Fristsetzung durch den Anwalt angewiesen, die Schülerin bis zum Ende des Verfahrens wieder am Unterricht teilnehmen zu lassen. Ich bin jetzt aber mal gespannt, wie die Schule jetzt bezüglich verpasster Klausuren vorgeht.

---

## **Beitrag von „Flipper79“ vom 26. November 2013 17:30**

Gut, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens erst mal weiter am Unterricht teilnehmen darf. Ich hoffe, dass die Behördenmühlen ausnahmsweise mal etwas schneller mahnen und die Schülerin nicht so lange zittern muss bis eine Entscheidung fällt. Nervenaufreibend genug ist es ja.

---

## **Beitrag von „Trantor“ vom 26. November 2013 17:34**

Eigentlich wäre jetzt das Gegenteil gut ... wenn das Verfahren bis zum Sommer nicht entschieden ist, hat sie ja (entsprechende Noten vorausgesetzt) die Zulassung zu Q1, damit wäre dann das ganze Verfahren hinfällig. Mein Anwalt sagte auch, sollte es durch alle Instanzen gehen, könnte man in 10 Jahren mit einer Entscheidung rechnen.

---

## **Beitrag von „MSS“ vom 27. November 2013 16:00**

<https://www.lehrerforen.de/thread/37299-f%C3%A4lschliche-aufnahme-an-schule-beg%C3%BCnstigender-verwaltungsakt/>

Dann kann man nur hoffen, dass sie bis dahin ihr Abi hat! 😊

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 28. November 2013 07:54**

Inzwischen geht sie wirklich wieder in die Schule, nachdem es gestern dann nochmal die unschöne Situation gab, dass der Schulleiter sie zwar in die Schule gelassen hat, ihr aber die Unterrichtsteilnahme verweigerte. Sie musste zwei Stunden im Sekretariat herumstehen (OT des Schulleiters: Immerhin lassen wir sie nicht in der Kälte warten" bis sie nach einem Anruf meinerseits, einem weiteren Anruf des Anwalts und einer anscheinend längeren Rücksprache mit dem Schulamt endlich in den Unterricht durfte, natürlich dann wieder mit zwei Stunden Unterrichtsversäumnis.

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 17. Dezember 2013 11:22**

Nächster Akt des Dramas: Widerspruch ist abgelehnt (inklusive Formfehlern im Widerspruchsbescheid), Schülerin darf eine Woche früher in die Ferien und jetzt kommt der Antrag auf einstweilige Verfügung. Prozesskostenhilfe ist schon zugesagt ... schade um die Steuergelder.

---

### **Beitrag von „Luke123“ vom 17. Dezember 2013 13:44**

Hallo Trantor,

Fehler nur äußerst ungern zugeben zu wollen, das ist leider eine weit verbreitete menschliche Eigenschaft..Auch in Behördenkreisen nicht selten anzutreffen. Dann muss eben ein Urteil her. Mich würde mal interessieren, ob im Widerspruchsbescheid denn jedenfalls eine Interessenabwägung stattgefunden hat und auf eure Argumentation eingegangen worden ist? Hoffentlich ist die Schülerin cool genug, dem Druck stand zuhalten...

---

### **Beitrag von „Trantor“ vom 18. Dezember 2013 09:38**

Aus der Begründung lässt sich keine Interessenabwägung herleiten, da wird im Prinzip nur nochmal wiederholt, was im ursprünglichen Bescheid stand. Eine zusätzliche Frechheit ist, dass sie quasi aus dem laufenden Unterricht aus der Schule geworfen wurde, nachdem dem Schulleiter das Ergebnis per Mail zugesandt wurde, ohne dass ihr oder dem Anwalt der Widerspruchsbescheid vorlag.

Dem Druck hält sie noch ganz gut stand, sie hat zwischendurch trotz verpasstem Unterrichts und doppelter Klausurbelastung (reguläre und nachgeschriebene Klausuren) ein paar ganz ordentliche Noten geschrieben. Ich hoffe, sie hält da noch durch, es gibt ja auch noch mehr Baustellen in ihrem Leben.